

AGBs betreffend Seminarzentrum der Sportanlage Langenzersdorf

(Stand 24.08.2020)

1. Preise

Alle Preise verstehen sich in EURO und inkludieren die derzeit gültige Mehrwertsteuer. Alle durch Gesetzesänderungen bedingten Preisänderungen werden vom Kunden getragen.

2. Stornobedingungen

Mit Buchung hält die BLM den/die vereinbarten Seminarraum/-räume für den Veranstalter bereit. Die BLM ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis zu beenden:

- wenn die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet,
- wenn der Ruf oder die Sicherheit des Hauses gefährdet sind und
- im Falle höherer Gewalt

Keinesfalls ist der Veranstalter in diesen Fällen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.

Bei Stornierung ihrer Veranstaltung verrechnen wir:

- bis 1 Woche vor der Veranstaltung kostenfrei
- in der letzten Woche bis 3 Tage vorher 50 %
- ab 3 Tage vorher 100%

3. Garantiezahl

Die endgültige Anzahl (Garantiezahl) der Teilnehmer muss der Veranstalter spätestens drei Werktage vor dem Seminar mitteilen, da sonst eine sorgfältige Abwicklung nicht garantiert werden kann. Diese Garantiezahl wird der Abrechnung zugrunde gelegt. Abweichungen der Teilnehmerzahl nach unten gegenüber der Garantiezahl können bei der nur bis zu der in der Bestellung angeführten Zahl (Mindestzahl) berücksichtigt werden. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Wird bis drei Werktage vor der Veranstaltung keine Garantiezahl bekannt gegeben, wird automatisch die in der Bestellung angeführte Zahl (Mindestzahl) als Garantiezahl betrachtet. Weiter behält sich die BLM das Recht vor, gebuchte Seminarräume innerhalb des Seminarzentrums in gleichwertige Räume mit ähnlicher Kapazität umzubuchen.

4. Bewirtung

Für Bewirtungen jeder Art sind ausschließlich die Dienstleistungen des Seminarzentrums/Pächters heranzuziehen, und zwar auch für kleine Erfrischungen, wie etwa Kaffee, Mineralwasser, Fruchtsäfte und ähnliches. Sollte hingegen der Ausschank eigener Getränke erfolgen, was der Zustimmung der BLM, bzw. des Pächters bedarf, so ist ein sogenanntes Stoppelgeld zu entrichten, das grundsätzlich 50 % der vom Pächter verrechneten Verkaufspreise derselben Getränke beträgt, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

5. Räumung der Seminarräume

Der Veranstalter hat die von ihm benutzten Räume bis zum vereinbarten Termin zu räumen. Hält der Veranstalter den Räumungstermin nicht ein, so ist die BLM berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Veranstalters sämtliche eingebrachten Gegenstände zu entfernen und bei Dritten zu lagern. Anfallende Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

6. Durchführung des Seminars

Der Veranstalter hat unter möglichster Rücksichtnahme auf den Betrieb und Schonung des Hauses, Inventars und Gäste vorzugehen. Der Veranstalter verpflichtet sich, Baulichkeit, Einrichtung, Inventar, Anlagen und Geräte des Hauses in dem Zustand zu belassen, wie er sie vorgefunden hat. Das Einschlagen von Befestigungsmitteln ohne ausdrückliche Zustimmung der BLM ist untersagt. Der Veranstalter haftet für jede Beeinträchtigung, jeden Schaden und jede außergewöhnliche Abnutzung, die durch die Benutzung des Seminarzentrums entstehen, gleichgültig ob die Schäden durch den Veranstalter selbst, durch Teilnehmer, Erfüllungsgehilfen, oder seine Besucher verursacht werden, und ohne Rücksicht darauf, ob ihn daran ein Verschulden trifft.

7. Bezahlung der Rechnungen

Alle Rechnungen sind bei Rechnungslegung fällig. Die Bezahlung muss mittels Überweisung oder bar erfolgen. Bezahlung mittels Kreditkarten, bzw. Bankomat ist nicht möglich. Sollten Rechnungsbeträge länger als 10 Tage offen sein, hat die BLM das Recht 12 % Verzugszinsen p.a., Inkasso- und Mahnspesen zu verrechnen.

8. Änderungen

Änderungen des Programmes oder der Teilnehmerzahl haben in Schriftform zu erfolgen. Der Veranstalter bestätigt den Erhalt und die Kenntnisnahme der allgemeinen Nutzungsbestimmungen betreffend der Sportanlage Langenzersdorf samt den darin enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien, Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

10. Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ befreit beide Teile, den Besteller und die BLM, von ihren vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.